

REGLEMENT ZUR VERWAHRUNG

Stand: Wittenbach SG, Juni 2019

Die philoro SCHWEIZ AG (nachstehend „philoro“) bietet ihren Kunden die Möglichkeit, ihre Edelmetalle sicher und zollfrei zu verwahren. Reglementiert wird diese Verwahrung durch das vorliegende Reglement und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von philoro.

I. GELTUNGSBEREICH

Dieses Reglement zur Verwahrung findet Anwendung auf die der philoro zur Verwahrung übergebenen Depotwerte. Ergänzende Vertragsbedingungen können individuell ausgehandelt werden. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der philoro SCHWEIZ AG.

II. VERTRAGSSCHLUSS UND ENTGEGENNAHME

Jeder Interessent hat zwecks Aufbewahrung seiner Edelmetallbestände seitens philoro den „Antrag zur Verwahrung von Edelmetallen“ sowie die „Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten“ zuzustellen. Der Verwahrungsvertrag kommt erst mit der Annahmeerklärung der Anmeldung und mittels Auftragsbestätigung durch philoro zustande. philoro kann ohne Angabe von Gründen eine Entgegennahme von Edelmetallbeständen ablehnen oder die Rückübergabe selbiger verlangen. Aus administrativen Gründen kann nur eine eingeschränkte Auswahl der von philoro normalerweise angebotenen Produkte zur Verwahrung angeboten werden.

III. MEHRZAHL VON DEPOTINHABERN

Wird ein Depot auf den Namen mehrerer Personen angemeldet, können diese nur gemeinsam darüber verfügen, wobei sie gegenüber etwaigen Ansprüchen von philoro solidarisch haften.

IV. AUFBEWAHRUNGSFORM

Die Depotwerte lagern in Form einer Sammelverwahrung mit Zuweisung von Barrennummern. Bei physischer Einlieferung von Depotwerten erhält der Kunde eine Empfangsbescheinigung per E-Mail, welche eine Auflistung seiner Edelmetallbestände enthält. philoro ist dazu berechtigt, die Edelmetallbestände Dritten zur Aufbewahrung zu übergeben. Darüber hinaus ist philoro dazu berechtigt, eine andere vertretbare Sache derselben Gattung zurückzugeben.

V. DEPOTVERZEICHNIS

philoro übermittelt dem Depotinhaber vierteljährlich ein Depotverzeichnis. Dieses gilt als richtig befunden und genehmigt, wenn innerhalb eines Monats von der Übernahme weg kein schriftlicher Einspruch gegen den Inhalt erhoben wurde. philoro kann vom Kunden die Unterzeichnung der Richtigbefundsanzeige verlangen. Auf individuellen Wunsch und gegen entsprechende Gebühren können bei philoro weitere Verzeichnisse angefordert werden. Bewertungen beruhen auf approximierten Kursen aus branchenüblichen Informationsquellen. Die beschriebenen Werte gelten bloss als Richtlinien und sind für philoro nicht verbindlich.

VI. AUSLIEFERUNG

Der Kunde kann jederzeit die Auslieferung bzw. Übertragung der Depotwerte verlangen, wobei philoro in üblicher Frist und Form erfüllt. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen wie zum Beispiel Pfand- und andere Rückbehaltungsrechte, sowie vertragliche Abmachungen (insbesondere Kündigungsfristen). Es bestehen keine Ansprüche auf bestimmte Jahrgänge.

VII. VERTRAGSDAUER

Die Vertragsdauer ist unbestimmt. Der Vertrag erlischt nicht bei Tod, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Konkurs des Kunden. Der Kunde kann nach Beendigung der Aufbewahrung die Depotwerte entweder persönlich und unter Einhaltung einer 14tägigen Vorankündigungsfrist abholen. Alternativ dazu kann philoro den Transport der Edelmetallbestände an eine vom Kunden angegebene Adresse anbieten. In diesem Fall erfolgt die Auslieferung über

REGLEMENT ZUR VERWAHRUNG

Stand: Wittenbach SG, Juni 2019

ein Logistik- oder Werttransportunternehmen. Die Transport- und Versandkosten gehen zulasten des Kunden. Wird der Vertrag mit dem Kunden von philoro aufgelöst und der Kunde erteilt keine Weisung für die Auslieferung der Depotwerte an eine Depotstelle seiner Wahl, ist philoro ermächtigt, die Depotwerte freizeichnend an die letzte bekannte Adresse zu senden.

VIII. DEPOTGEBÜHR, AUSLAGENERSATZ, STEUERN, ABGABEN

Die Entschädigung für philoro ergibt sich aus dem jeweils vereinbarten geltenden Tarif. Der Lagerwert kann dem vierteljährlich verschickten Depotauszug entnommen werden. Sämtliche Ein- bzw. Auslagerungen während der Abrechnungsperiode werden gemäss der jeweiligen Lagerzeit zu den normalen Lagergebühren hinzugerechnet. Der Kunde findet eine Übersicht der Tarife und Gebühren in Ziff. XIII. dieses Reglements. Sämtliche angeführten Gebühren verstehen sich netto. philoro behält sich aber vor, jederzeit Änderungen des anwendbaren Tarifs unter rechtzeitiger Mitteilung durchzuführen. Auslagen wie Lieferspesen, Verzollungsgebühren und aussergewöhnliche Bemühungen stellt philoro gesondert in Rechnung. Werden Depotwerte bei philoro nicht abgeholt, ist philoro eine zusätzliche Vergütung vom Stichtag zum Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) der Depotwerte zu bezahlen. Sämtliche Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Kunden.

IX. TRANSPORT

Der Versand von Depotwerten durch die Post geschieht auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers. Wenn der Kunde nichts anderes bestimmt, nimmt philoro die Versicherung und Wertdeklaration nach ihrem Ermessen vor.

X. PFANDRECHT

Das Depot bzw. die Edelmetallbestände haften als Pfand für alle bereits bestehenden und künftig entstehenden Forderungen der philoro gegenüber dem Kunden.

XI. SORGFALTSPFLICHT / HAFTUNG

philoro verpflichtet sich die Edelmetallbestände des Kunden mit der gleichen Sorgfalt wie ihre eigenen zu verwahren bzw. verwalten. philoro haftet nur für direkte Schäden, die von philoro vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind und vom Kunden nachgewiesen werden. philoro übernimmt keine Haftung für Schäden aufgrund höherer Gewalt.

XII. VERSICHERUNG

philoro verpflichtet sich, bei ordnungsgemäßer Entrichtung der Lagergebühren die Depotwerte des Kunden gegen Diebstahl, Feuer und Wasser zu versichern.

XIII. GEBÜHREN AUSLAGERUNG / VERKAUF UMBUCHUNG

Sämtliche unter Ziff. XIII. aufgeführten Gebühren verstehen sich netto.

1. ALLGEMEINE LAGERGEBÜHREN

Die Lagergebühren berechnen sich anhand der Lagerwerte des letzten Depotauszugs und jeglicher neuer während der Abrechnungsperiode.

a. Zollfreilager für Silber

0,95% p.a. am Stichtag zum Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.)

b. Zollfreilager für Gold und Palladium/Platin

0,65% p.a. am Stichtag zum Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.)

REGLEMENT ZUR VERWAHRUNG

Stand: Wittenbach SG, Juni 2019

2. SERVICEGEBÜHREN

Individuelle Kundenwünsche wie z.B. extra Depotauszüge, Barrenliste, Audits etc. werden nach individueller Absprache gesondert in Rechnung gestellt.

a. Ausgabe eines Depotauszugs

| Serviceumfang | Gebühren |
|----------------|--------------------------|
| 1 pro Quartal | in Lagerkosten enthalten |
| darüber hinaus | CHF 50,- pro Depotauszug |

3. UMSATZSTEUER AUF LAGERGEBÜHREN

Werden auf sämtliche Gebühren hinzugerechnet.

| Land/Region | Mehrwertsteuer |
|---------------|----------------|
| St.Gallen, CH | 7,7% |
| Eschen, LI | 7,7% |

4. AUSLIEFERKOSTEN

Die Kosten für die Abholung der eingelagerten Depotwerte durch den Kunden oder durch die zur Abholung berechnete Person in Kloten werden individuell berechnet. Bei Auslieferung wird die jeweilige Mehrwertsteuer fällig. Bei Lieferung können je nach Destination Zoll und Einfuhrumsatzsteuer fällig werden. Die Transportkosten werden nach Aufwand verrechnet.